

# Berufsrückkehrer

---

## Normen

§§ 8 Abs. 2 , 20 SGB III

## Kurzinfo

Berufsrückkehrer sind Frauen und Männer, die

- ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit oder eine betriebliche Berufsausbildung wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben und
- in angemessener Zeit danach in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen ( § 20 SGB III ).

Als Erwerbstätigkeit bzw. berufliche Tätigkeit gilt:

- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
- Selbstständige Tätigkeit
- Betriebliche Ausbildung
- Arbeitslosigkeit
- Zeiten als Beamter/ Beamtin auf Widerruf
- Zeiten als mithelfende Familienangehörige iSd. § 119 Abs. 3 SGB III
- Außerbetriebliche Ausbildung mit sozialversicherungspflichtiger Ausbildungsvergütung bzw. mit im Nachhinein anerkannter SV-Pflicht

Als angemessene Zeit iSd. § 20 SGB III wird ein Jahreszeitraum angenommen.

Berufsrückkehrer ist auch, wer während der Berufsunterbrechung ohne Beeinträchtigung der Betreuung eine geringfügige Beschäftigung ausübt oder eine kurzzeitige Maßnahme besucht. Laut § 8 Abs. 2 SGB III sollen Berufsrückkehrer die zu ihrer Rückkehr in das Erwerbsleben erforderlichen Leistungen erhalten. Hierzu gehören insbesondere die Beratung und Vermittlung und die Förderung der Weiterbildung.